



Stuttgarter Nachrichten, 11.08.2004, S. 9

Wirtschaft

Manche Hoffnung ist trügerisch

Die steigende Nachfrage nach der Gesellschaftsform der Limited hat einen neuen Dienstleistungszweig aus der Traufe gehoben. Dem Existenzgründer werden dabei alle Formalitäten der Anmeldung einer Limited (Ltd.) abgenommen. Doch Unternehmer sollten gut bedenken, von wem sie sich die Arbeit abnehmen lassen. Denn unter den Agenturen tummeln sich auch schwarze Schafe. So tauchen im Internet Angebote auf, die dubiose Vorteile für die Gründung einer Ltd. ins Feld führen. Dazu gehören insbesondere:

Umgehung des Meisterzwangs: Durch eine britische Firmierung - so heißt es - könne man einen Handwerksbetriebs nach den sehr laschen britischen Regeln betreiben. So gibt es in England - anders als in Deutschland - keine fachlichen Zugangsvoraussetzungen für die Errichtung eines Handwerksbetriebs. Doch die englischen Vorschriften lassen sich hier zu Lande nur unter engen Voraussetzungen anwenden. Der Rechtsanwalt Andreas Karsten vom Interessenverband Limited in Deutschland warnt daher vor einer solchen Konstruktion. Denn in der Regel wollen die deutschen Ltd.-Gründer mit ihrer Gesellschaft auch - wenn nicht sogar ausschließlich - in Deutschland tätig sein. Dazu benötigt man Büros oder ein Lager. An dieser Stelle greift dann wieder das deutsche Recht und damit auch die Handwerksordnung. Um von deren Vorschriften befreit zu werden, darf das Unternehmen keinerlei Infrastruktur in Deutschland haben, erklärt Karsten. Ohne eine solche Infrastruktur aber lässt sich der Betrieb kaum aufrechterhalten.

Steuerersparnis: Als zusätzlichen "Service" bieten Agenturen zuweilen sogar an, dass man den Kunden bei der "Darstellung einer englischen Betriebsstätte" behilflich sei. Ein unverhohlener Aufruf zur Steuerhinterziehung. Theoretisch ließe sich zwar in der Tat viel Geld sparen, wenn man in Deutschland erzielte Gewinne nicht hier versteuert, sondern die Gewinne an der "englischen Betriebsstätte" anfallen lässt und somit auch dort versteuert. Doch dabei gibt es einen großen Haken: "Das ist nur dann legal, wenn die Geschäfte der Limited tatsächlich von England aus geführt werden", sagt Steuerexperte **Jochen Hüls**. Ansonsten stehen die Steuern dem deutschen Fiskus zu. Diese Regelung solle man nicht auf die leichte Schulter nehmen. "Schon bei Beträgen von 10 000 Euro an, die der Geschäftsführer am Fiskus vorbeischleust, können Freiheitsstrafen verhängt werden." Zudem würden die üblichen Geldstrafen den hinterzogenen Betrag um ein Vielfaches übersteigen.

Carsten Nallinger

1696, STN , 11.08.04; Words: 354

www.genios.de

GBI-Genios Deutsche Wirtschaftsdatenbank GmbH